

2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 15.09.2009

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 7

**Gegenstand: Unterstützung der Bürger von Speyer-Nord im Kampf für eine Verbesserung des Lärmschutzes an der Bundesautobahn A 61 und der Bundesstraße B 9 durch die Durchführung von Klagen für 12 Bürger; Antrag der BGS-Stadtratsfraktion vom 06.09.2009
Vorlage: 0022/2009**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende fügt einige juristische Vorbemerkungen zum Vorgehen bei Planfeststellungsverfahren an. Der Planfeststellungsbescheid ist ohnehin noch nicht ergangen. Die Stadt selbst ist nicht Beteiligter des Verfahrens und daher nicht klageberechtigt.

Auch das Rechtsdienstleistungsgesetz spricht gegen eine Prozessführung durch die Stadt.

Herr C. Ableiter führt in der mündlichen Begründung aus, dass die Formulierung im letzten Passus des Antrages wie folgt geändert werden soll: „Soweit das städtische Rechtsamt rechtlich an seine Grenzen gerät, sollen Gutachter und Fachanwälte beratend zugezogen werden“.

Die BGS-Fraktion stellt fest, dass große Gruppen von Einwohnern gesundheitsgefährdendem Lärm und einer Wertminderung ihres Eigentums ausgesetzt sind. Eine Klageerhebung durch den Einzelnen ist gar nicht finanzierbar. Gleiches gilt für die Bürgerinitiativen.

Kritisiert wird insbesondere, dass nur die Immissionen der A 61 bei den Berechnungen berücksichtigt werden und die B 9 dabei vollständig ausgeklammert wird. Bei der Bundesregierung werden wohl in Anerkennung dieser Missstände bereits neue Grenzwerte vorbereitet. Es wäre jedoch schade, wenn Speyer noch den schlechteren Lärmschutz auf Basis der alten Werte erhalten würde.

Einzelpersonen können eine solche Aufgabe nicht stemmen, die Stadt Speyer als Gemeinschaft für Bürger sollte aber für ihre Einwohner das Größtmögliche herauschlagen. Die Kosten belaufen sich geschätzt auf 30-40.000 €. Für Maßnahmen zur Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs werden ganz selbstverständlich Mittel in dieser Höhe aufgewendet.

Herr Dr. Wilke stellt für die CDU-Fraktion klar, dass vermutlich alle auf der Seite der Bürger stehen. Er will allerdings auf einige juristische Aspekte eingehen. B9/B39 sind ein Fall der Lärmsanierung, während der Ausbau der A 61 einem Neubau gleichkommt. Daher stehen die Chancen für einen verbesserten Lärmschutz dort erheblich besser.

Wenn das Planfeststellungsverfahren vorliegt, soll eine Entscheidung des Rates herbeigeführt werden, ob die Auflagen ausreichend berücksichtigt wurden oder nicht, um dann entsprechend zu klagen. Dazu muss sich die Stadt nicht hinter 12 Bürgern verstecken. Bis dahin könnte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Vertreter der Landesbetriebe Mobilität (LBM) zu einer Anhörung laden, um den Betroffenen Maßnahmen gegen die Auswirkungen sich überlagernder Lärmteppiche der beiden Fernstraßen darzulegen. Unter diesen Umständen könnte die CDU dem Antrag zustimmen, ansonsten nicht.

Herr C. Ableiter äußert, dass die BGS entsprechende Formulierungen bereits gewählt hat. Es ist vollkommen klar, dass die Stadt nicht, wie Einzelpersonen, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Lebensqualität geltend machen kann. Daher kann die Stadt die Interessen der Bürger nur so am besten schützen. Nachdem der Bescheid ergangen ist, gibt es nur einen

sehr kurzen Zeitraum, um dagegen vorzugehen. Die BGS hält den Antrag in der modifizierten Fassung daher aufrecht.

Herr Dr. Wintterle wirft ein, wenn sich die Stadt hinter die Bürgerinnen und Bürger stellen will, muss das auch für den Ausbau des Flugplatzes gelten. Tatsächlich bleibt bei Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses nur noch wenig Zeit, juristische Einwendungen auf den Weg zu bringen und beeinträchtigte Bürger zu finden, die eine Klage führen könnten.

Gleichwohl sollte der Antrag in den Ausschuss für Umwelt und Verkehr verwiesen werden. Nach dessen Feststellungen sollte die Stadt anbieten, die Bürger, die ein berechtigtes Interesse haben, zu unterstützen. Er wendet sich dagegen, einen Vorratsbeschluss zu fassen. Die Bürger sollten auf die Stadt zukommen, nicht umgekehrt.

Nach Auffassung von Herrn Ableiter muss sich der Rat immer auf die Seite der Bürger stellen und sollte das Thema nicht im Ausschuss begraben.

Der Vorsitzende wirft die Frage auf, was jetzt eigentlich beschlossen werden soll. Er stimmt einer Verweisung in den Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu, einer Entscheidung dort darüber, dass 12 Personen von der Stadt finanziell unterstützt werden, jedoch nicht. Der Planfeststellungsbescheid ist nicht vor dem kommenden Frühjahr zu erwarten. Wenn die Stadt dort feststellt, dass ihre Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt sind, kann sie auch selbst klagen. Bürger, die sich persönlich besonders betroffen fühlen, haben ebenfalls eine Klagemöglichkeit.

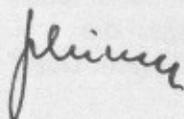
Grundlage muss natürlich sein, dass die Planfeststellungsbehörde die lärmschutzrechtlichen Vorschriften einhält. Der reale Lärm von zwei Straßen muss in bestimmten Gebieten Berücksichtigung finden.

Beschluss:

Der Antrag der BGS-Fraktion wird einstimmig in den Ausschuss für Umwelt und Verkehr verwiesen. Dort soll unter Hinzuziehung des Landesbetriebes Mobilität über einen ausreichenden Lärmschutz an der A 61 beraten werden.

- II. Herrn Beigeordneten Scheid - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- III. In Abdruck an FB 2-250 - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- IV. In Abdruck an FB 5 - zur Kenntnis
- V. In Abdruck an FB 1-140 - zur Kenntnis
- VI. z.d.A.

Speyer, den 28.09.2009
Stadtverwaltung



Werner Schineller
Oberbürgermeister